

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesau.

Amtsbblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

Der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesau.

Nr. 99.

Donnerstag, 30. April 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in dem Expeditionen in Riesau und Straßla oder durch Postträger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesau. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesau.

Bekanntmachung.

Auf dem Truppenübungsplatze bei Zeithain werden und zwar:

im Monat Mai

am 4., 8., 9., 11. und 18. von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags,

am 5., 6., 7., 12., 13., 15., 16., 19., 20., 21., 22., 23., 26., 27., 28., 29. und 30. von 7 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags;

im Monat Juni

am 8. von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags,

am 1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11. und 12. von 7 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags

Übungen im Schießschießen durch Artillerie und Infanterie abgehalten, und wird der Schießplatz an jedem Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt.

Seiten der Königl. Kommandantur des Truppenübungsplatzes sind für die Zeit des Schießens folgende Abperrungsmaßregeln getroffen worden:

1. Alle öffentlichen Wege, welche den eigentlichen Schießplatz nördlich des Barackenlagers schneiden, werden für jeden Verkehr durch verschlossene Schlagbäume gesperrt. Die am Nordrand des Lagers hinführende Straße und der vom Barackenlager direkt nach Richtensee führende Weg bleiben bis mit 12. Juni für den Verkehr frei. An den Schneisen und Holzabfuhrwegen sind Tafeln aufgestellt, auf welchen das Betreten des dahinter gelegenen Geländes verboten wird.
2. Vor dem Betreten derjenigen Wege, welche nur den Befahrenbereich durchschneiden, wird durch Warnungstafeln an feststehenden Säulen gewarnt.
3. Als weithin sichtbares Zeichen, daß geschossen wird, sind von der Königl. Kommandantur bei Richtensee, Riesta, Jacobsthal und am Südende des Barackenlagers roth-weiß-rothe Klagen geist.
4. Das Suchen von Sprengstücken, sowie jedes Betreten des Schießplatzes

außerhalb der Wege ist verboten. Sprengstücke, welche außerhalb des Schießplatzes gefunden werden, sind gegen ein Findgeld in dem Depot der Königl. Kommandantur abzugeben. Fänder mit Händladungen, einzelne Händladungen (keine cylindrische Wäpchen aus Weißblech) oder blind gegangene Geschosse dürfen unter keiner Bedingung berührt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Geschos eine Granate oder ein Schrapnel ist, ob es mit Fänder versehen ist oder nicht. Der Finder hat zunächst weiter nichts zu thun, als die Stelle kenntlich zu machen und den Fundort im Geschäftszimmer der Königl. Kommandantur zu melden. Für jedes gefundene und nachgewiesene blindgegangene Geschos wird dem Finder ein Findgeld von 40 Pfennig bezahlt.

Soweit nach Vorstehendem das erlassene Verbot des Kugelsuchens durch Schulfinder — vergleiche Bekanntmachung vom 16. Juli 1894 B 1192 in No. 164 des Riesauer Amtsbblattes sich nicht erledigt hat, wird dasselbe hiermit ausdrücklich wiederholt.

Uebertretungen der vorstehenden Verbote werden nach § 366¹⁰ des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Ortsbehörden der umliegenden Gemeinden veranlaßt, die Einwohnerschaft der letzteren auf dem vorgeschriebenen Wege auf gegenwärtige Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 27. April 1896.

v. Wilmck.

D. 1245.

Die Lieferung von Straßenlaternen und Stallgeräthen soll vergeben werden. Bedingungen und Proben liegen werktäglich von 8—4 Uhr hier aus.

Angebote sind bis 7. Mai Vormittags 11 Uhr versiegelt, gebührenfrei und mit der Aufschrift: „Geräthelieferung“ anher zu senden.

Die Eröffnung erfolgt in Gegenwart der erschienenen Bieter. Zuschlagsfrist: 14 Tage. Truppenübungsplatz Zeithain, den 28. April 1896.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Zum 1. Mai,

dem Eröffnungstage der Berliner Gewerbe-Ausstellung.

Der erste Mai ist durch die Eröffnung der Berliner Gewerbe-Ausstellung für die Reichshauptstadt von großer Bedeutung. Ihre Einwohnerschaft schickt sich an, vor aller Welt Augen kund zu thun, wie deutscher Gewerfleiß durch Intelligenz und Thätigkeit Großes geschaffen hat auf dem dünnen Boden der Mark. Die Erfolge, welche die Pariser Weltausstellung von 1889 den Franzosen sowohl in wirtschaftlicher als nationaler Beziehung eintrugen, hatten zunächst eine Bewegung in Deutschland hervorgerufen, die auf die Veranstaltung einer deutschen Weltausstellung hinfiel. Allein Paris kam uns mit dem Plane einer Weltausstellung für 1900 zuvor, und nun kam man auf den Gedanken, die internationale Ausstellung durch eine deutsch-nationale zu ersetzen. Auch diesem Plane stellten sich zu große Schwierigkeiten entgegen. So geschah es denn, daß man sich schließlich auf eine Berliner Gewerbeausstellung beschränkte, welche die Reichshauptstadt selbst in erster Linie veranstalten wollte. Es sollte der Versuch, der im Jahre 1879 unternommen war, die Industrie und das Gewerbe Berlins in allen seinen Verzweigungen den Besuchern vor Augen zu führen, allerdings in weit größerem Maßstabe wiederholt werden. Man wählte dazu das Jahr 1896 als den Zeitpunkt, wo das deutsche Reich und mit ihm seine Hauptstadt auf das erste Vierteljahrhundert seines Bestehens zurückblicken konnte.

Die ersten Verhandlungen drehten sich wesentlich um die wichtige Platzfrage. Es handelte sich um das westlich in der Charlottenburger Gegend gelegene Terrain von Witzleben und dem Kiegnsee und dem großen im Osten befindlichen städtischen Park bei Treptow. Bei beiden sprach viel dafür und dagegen. Schließlich einigte man sich auf den Treptower Park, der durch seine Größe, durch die Nähe der Spree, durch seine Wiesenflächen und sonstigen landschaftlichen Reize in der That einen vorzüglichen Platz für die Ausstellung abgiebt. Nun aber galt es, da die Verkehrsmittel in diesem Theile der Stadt nicht ausreichten, neue zu schaffen und die vorhandenen in einer Weise zu vervollkommen, die geeignet war, den gewaltig erhöhten Ansprüchen des Ausstellungsverkehrs zu genügen. Auch dies ist geschehen.

So ist denn Alles aufgegeben worden, um die Ausstellung so anzustellen, wie es der Macht und der Bedeutung der Reichshauptstadt und seiner Industrie entspricht. Berlin ist zwar die jüngste unter den Weltstädten, aber wie es seit seinem Geburtstage als solche, dem 18. Januar 1871, als politischer Mittelpunkt anerkannt wurde, so ist auch seine Bedeutung auf industriellem Gebiete gewachsen. Die statistischen Nachweise, welche von Jahr zu Jahr veröffentlicht werden, lassen erkennen, in wie stetiger Weise Deutschland

und Berlin als seine bedeutendste Industriestadt sich den Weltmarkt erobert haben. Kein Wunder, daß in Berlin der Wunsch lebendig wurde, nun auch der Welt im eigenen Heim zu zeigen, was die deutsche Industrie zu leisten vermag. Man wird dem Wunsche um so weniger die Berechtigung versagen können, als Berlin auch in seinem Aeußern zu einer schmucken Weltstadt herausgewachsen ist; nicht so lustig wie Wien, nicht so herauschend wie Paris, nicht so erdrückend wie London, aber in seiner Eigenart nicht minder interessant.

Wäge ein glücklicher Stern über der Ausstellung walten! Möge ein guter Erfolg die weit aussehenden Pläne und Hoffnungen begleiten, die nicht nur die unmittelbaren Veranstalter der Ausstellung, sondern auch die Aussteller selbst bei den großen Opfern für die gemeinsame Sache haben! Möge vor Allem die Ausstellung für unsere Industrie und damit auch für unser gesamtes großes Vaterland von Segen sein!

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Ueber das Befinden des Reichskanzlers meldet die „N. N. Z.“ in Sperrdruck: „Der Bronchialkatarrh, der den Fürsten zu Hohenzollern nach seiner Rückkehr von Wien mehrere Tage an das Zimmer gefesselt hatte, ist nunmehr beseitigt. Die in der Presse verbreitete Nachricht, daß der Reichskanzler sich im Laufe dieser Session nicht mehr persönlich an den Reichstagsverhandlungen beteiligen und in Anbetracht seines Gesundheitszustandes bedeutend vor dem Juli auf Urlaub gehen würde, entbehrt jeglicher Begründung.“

In der Monatsitzung des preussischen Staatsministeriums stand, wie verlautet, die Vorlage wegen der Umbildung der vierten Bataillone mit zur Berathung. Man ist geneigt, die Anwesenheit des Grafen Waldersee und des Grafen Caprivi in Berlin mit dieser Vorlage in Verbindung zu bringen. Auch die „N. N. Z.“ bestätigt, daß die Vorlage wegen der vierten Bataillone dem Reichstage noch in dieser Tagung zugehen soll. In Bezug auf die Mittel meint das Blatt, daß ein höherer Bedarf als 10 Millionen kaum erforderlich sein dürfte; für das gegenwärtige Etatsjahr könnten laufende Kosten überhaupt nicht in Frage kommen, da die Umformung erst zum 1. April 1897 stattfinden werde. Nach der „N. N. Z.“ ist der Gesetzentwurf wegen der vierten Bataillone sogar schon dem Bundesrathe zugegangen.

Unter den Blättern, die sich dieser Tage mit etwas zu viel Eifer auf die Frage der Militärstrafprozessreform gestürzt haben, macht sich bereits die Erkenntniß bemerkbar, daß mit der alarmirenden Behandlung der Frage und dem übereifrigen Drängen der Sache durchaus nicht gehandelt wird, vielmehr eine ruhigere Beurtheilung sehr am Plage ist. De n

offenbaren Zweck des Abwiegens verfolgt auch eine telegraphisch verbreitete Aeußerung der „Frankf. Ztg.“ Das Blatt versichert auf das Bestimmteste, die Verabschiedung des Generalis von Spieß sei nicht als Symptom für einen Verzicht auf die Reform, noch als Streich gegen diese aufzufassen. Thatsache sei, daß der Nachfolger des General v. Spieß auf demselben Standpunkte wie dieser in der Frage der Militärstrafprozessreform stehe und bei den Vorbereitungen genau ebenso und mit mindestens derselben Entschiedenheit thätig gewesen sei. Es sei vermessen, mit Bestimmtheit den Ausgang des langjährigen Kampfes vorauszusagen.

Aus Straßburg i. El. wird unterm gestrigen Tage berichtet: Der Landesausschuß nahm heute in dritter Lesung den Gesetzentwurf, betreffend die Wahlen zu den Bezirks- und Kreisvertretungen, mit dem einschränkenden Antrag an, wonach das passive Wahlrecht fast sämmtlichen Beamten und allen Elementarlehrern abgesprochen wird. Sodann wurde ein Antrag Spieß, betreffend die Aufhebung der Ausnahme-gesetze und die Einführung des Reichspressgesetzes, erörtert. Staatssekretär v. Puttkamer legt dar, der Antrag sei in der vorliegenden Fassung unannehmbar und betont den agitatorischen Mißbrauch des Begriffes „Ausnahmegesetzgebung.“ Das deutsche Pressgesetz könne in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt werden, solange es nicht andere Bestimmungen betreffs der ausländischen Pressezeugnisse enthalte. Für Elsaß-Lothringen sei unbedingt ein wirksamer Schutz gegen das Ueberfluthen mit Flugblättern von jenseits der Vogesen notwendig. Spieß änderte darauf seinen Antrag dahin ab, der Landesausschuß spricht den Wunsch aus, daß den außerordentlichen Gewalten des Statthalters gemäß das Gesetz vom 4. Juli 1879 aufgehoben und das Reichspressgesetz eingeführt werden möge. Der Antrag wurde sodann einstimmig angenommen. Staatssekretär v. Puttkamer verlas hierauf eine Kaiserliche Ordre, wonach die Session für geschlossen erklärt wird. Schließlich brachte der Präsident ein begeistertes aufgenommenes Hoch auf den Kaiser aus.

Vom Reichstag. Gestern setzte man die zweite Lesung des Börsengesetzes bei dem den Börsenausschuß betreffenden § 3 fort. Hierbei kamen die Angriffe des Abg. Grafen Kanitz (konf.) gegen die Kellereien der Berliner Kaufmannschaft wegen eines vom Kammergericht eingeforderten Gutachtens nochmals zur Sprache, worauf die Minister Febr. v. Berlepsch und v. Bötticher die Angriffe abermals als ungerechtfertigt zurückwiesen. § 3 ward in der Kommissionsfassung angenommen. Zu § 4 wurde der bereits bei § 1 erörterte Antrag Kanitz angenommen, wonach auch der Landwirthschaft und der Mülerei in den Vorständen der Produktendörfen eine Vertretung zu gewähren ist. § 5, den Inhalt der Börsenordnung betreffend, ward unverändert genehmigt, während zu § 6 der Zusatz der Kommission ange-